

## Flurbereinigungsbeschluß

1. Aufgrund des §.....<sup>1</sup> des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 546) wird für die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke

~~der Gemarkungen~~ \_\_\_\_\_

in Teilen der Gemarkung/~~en~~ Grebenhain \_\_\_\_\_

die Flurbereinigung angeordnet. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 774 \_\_\_\_\_ ha, worin eine Waldfläche von 166 ha enthalten ist.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen grünen bzw. orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung  
von Grebenhain, Vogelsbergkreis  
mit dem Sitz in Grebenhain \_\_\_\_\_

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung in Alsfeld -Außenstelle- Lauterbach \_\_\_\_\_ anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft und Landentwicklung erforderlich:

a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht und in der Gemeinde/~~Stadt~~ Grebenhain  
und ~~in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinden bzw. Städten~~ \_\_\_\_\_

öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und mit der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei der Gemeindeverwaltung Hauptstr. 8, 6424 Grebenhain und ~~in den an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden~~ \_\_\_\_\_ zwei Wochen lang ausgelegt.

#### Gründe:

In der Gemarkung Grebenhain ist die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 1 FlurbG zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung erforderlich.

Ziel des Verfahrens ist die nachhaltige Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung, mit der neben der Sicherung der Existenz der bäuerlichen Familienbetriebe auch die Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft und die Erhaltung der natürlichen Produktionsgrundlagen verbunden ist.

Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung ist die Beseitigung der Besitzsplitterung durch Neuordnung des Grundeigentums erforderlich, die Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten ist auch unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse anzustreben.

Das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz entspricht in seiner Anlage und seinem Ausbauzustand nicht den neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erfordernissen; durch die Neugestaltung sollen größere Gewannlängen und eine bessere Anpassung an die Geländeform erreicht werden, Ausbaumaßnahmen sollen eine gesicherte Erschließung gewährleisten.

Das vorhandene Gewässernetz bietet nicht immer Gewähr für die schadlose Abführung des Oberflächenwassers; die Entwässerungseinrichtungen an Wegen sind oft unzureichend oder fehlen, sie sind instandzusetzen bzw. neu anzulegen.

Zur Bereicherung des Landschaftsbildes, aus Gründen des Gewässerschutzes sowie zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sind unter Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung flurgliedernde und gewässerbegleitende Gehölzpflanzungen vorzunehmen; vorhandene Landschaftselemente und ökologisch wertvolle Biotope sind zu sichern.

Mit der Ausführung land- und kulturbautechnischer sowie bodenverbessernder Maßnahmen sollen die Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert und die Ertragsfähigkeit des Bodens langfristig gesichert werden.

Die Einbeziehung der Waldflächen erfolgt aus vermessungstechnischen Gründen und zur Ermöglichung von Flächenaustauschen im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümern.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die beteiligten Grundstückseigentümer in Aufklärungsversammlungen über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die in § 5 Abs. 2 FlurbG genannten Stellen wurden angehört, die in § 5 Abs. 3 FlurbG genannten Stellen wurden über das Verfahren unterrichtet.

Die obengenannten Ziele und Maßnahmen ergeben sich aus der von der Flurbereinigungsbehörde für das Verfahren erstellten Entwicklungskonzeption.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann binnen 2 Wochen Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung – Abteilung Landentwicklung – in 6200 Wiesbaden, Parkstraße 44, als obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

327-F 972 Grebenhain-Grehenhain  
3251/90

Wiesbaden, den 20. August 1990  
Hessisches Landesamt für Ernährung,  
Landwirtschaft und Landentwicklung  
-Abteilung Landentwicklung-

(L.S.)

gez. Prof.Dr.Seufert

(Prof.Dr.Seufert)



## Anlage 1

zum Flurbereinigungsbeschuß **Grebenhain**, Vogelsbergkreis

### Gemarkung Grebenhain

- Flur 1 Nr. 66/1, 213/1, 214 - 223, 224/1, 224/2, 224/3, 225 - 234, 239 - 252, 253/1, 256 - 266, 267/1, 269/5, 269/6, 270/10, 270/11, 270/12, 298/1, 299 - 305, 311/1, 323
- Flur 2 Nr. 1 - 6, 7/1, 8/1, 10/1, 10/2, 11, 12, 13, 14/1, 45, 46, 47, 49/1, 50 - 55, 56/1, 57/1, 58/10, 58/17, 58/25, 80 - 83, 84/1, 86, 87, 88/1, 98/1, 99 - 104, 106/1, 107 - 126, 137 - 140, 141/1, 143, 144/2, 144/3, 144/4, 146/1, 147/1, 147/2, 147/4, 147/5, 148, 150/3, 150/6, 151, 152/4, 152/6, 152/7, 154 - 157, 158/1, 163/1, 164/1, 166, 167, 169, 170, 171, 172/1, 173, 174/1, 175 - 183, 184/1, 187 - 190
- Flur 3 Nr. 1/1, 2/1, 3, 4, 5/1, 6/1, 7/2, 7/4, 7/5, 8, 9, 10/7, 10/8, 10/9, 10/10, 10/11, 11 - 14, 15/1, 16 - 29, 30/1, 32 - 47, 49/3, 50 - 53, 55/1, 56, 57/1, 59 - 79, 80/1, 81 - 89, 90/4, 90/5, 91/1, 91/2, 92/1, 93/1, 94/1, 95 - 106, 107/1, 108/1, 109/1, 110, 111/1, 112 - 116
- Flur 4 Nr. 1/1, 2 - 9, 10/1, 10/2, 13/1, 14, 15, 16, 17/1, 19/1, 22/1, 23, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 28 - 35, 36/1, 36/2, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 40/3, 41 - 54, 55/1, 55/2, 56 - 66, 68 - 92, 93/1, 94/1, 95/1, 95/2, 96 - 117
- Flur 5 Nr. 1 - 9, 10/1, 10/2, 11 - 31, 32/1, 32/2, 33/1, 34/1, 35/1, 36 - 61, 62/1, 62/2, 63 - 73, 74/1, 74/3, 75/1, 76 - 79, 80/1, 80/2, 81/1, 82, 83/1, 83/2, 84/1, 85/1, 86 - 91, 92/1, 93, 94, 95/1, 96/1, 97, 98/1, 99/1, 100, 101, 102/1, 103, 104
- Flur 6 Nr. 1, 2, 3/1, 5/3, 5/4, 7 - 21, 22/1, 23 - 28, 29/2, 29/3, 30 - 37, 38/1 - 38/4, 39/1, 40/1, 46/1, 47 - 52, 54, 55/1, 57 - 62, 63/1, 63/2, 64, 65/1, 65/2, 66, 68/1, 69/1, 72, 73, 74, 75/1, 76 - 83, 84/1, 84/2, 85, 86/1, 90 - 102, 103/1, 103/3, 104/1, 105/1, 106, 108/1, 109, 110, 111, 112/1, 113/1, 113/2, 114 - 130, 131/1, 132 - 138, 139/1, 140, 141, 142, 143/1, 144/1
- Flur 7 Nr. 1/1, 1/2, 2 - 6, 8/1, 9 - 19, 21/1, 23 - 41, 42/1, 43 - 49, 50/1, 51/1, 52/2, 55 - 59, 60/1, 60/4, 60/7, 60/8, 60/9, 61, 62/1, 64/2, 65, 66, 67/2, 69/1, 70, 71/1, 72/1, 73, 74, 81/1, 83 - 115, 116/1, 118/1, 120, 122/1, 123, 124, 125/1, 127, 128/1, 128/2, 130 - 141, 144/1, 145 - 168, 169/1, 170/1, 171/1, 173, 174, 175/1, 176/1, 177 - 197, 198/1, 199, 200/1, 201/1, 204 - 210
- Flur 8 Nr. 1 - 8, 9/1, 9/2, 10 - 14, 16/1, 17 - 35, 40/4, 40/6, 41, 42, 43, 45/1, 45/2, 46 - 63, 64/1, 66, 67, 68, 69/1, 71 - 75, 77/1, 78/1, 78/33, 79/1, 79/2, 80, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86, 87/1, 88/1, 89/1, 90/1, 91/1, 92/1, 93/1, 94/1, 95, 96/2, 97/2, 98/4, 99/1, 100/1, 101/1, 102 - 130, 131/1, 132/1, 133/13, 134/2, 135 - 147, 148/1, 149

Flur 9 Nr. 1/3, 2/1, 3/3, 3/4, 4/3, 4/4, 5/3, 5/4, 5/5, 5/6, 7/3, 7/4, 7/5, 7/6, 8/2, 8/3, 8/4, 9/1, 9/2, 13 - 16, 17/2, 17/3, 18, 19, 20/1, 22 - 30, 31/1, 33 - 39, 41/1, 42 - 47, 48/3, 49 - 63, 73/4, 88/1, 90, 91, 92, 93/1, 94, 95/1, 95/2, 95/3, 95/5, 95/6, 96/2, 96/7, 97/2, 97/3, 97/4, 98/1, 99/1, 100/1, 100/2, 100/3, 101 - 106, 108, 109, 110, 111/1, 114, 115/1, 115/2, 116 - 122

Flur 10 Nr. 1/1, 12/1, 12/2, 13/1, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/42, 17/43, 17/45, 25/1, 26/13, 27, 28/1, 29 - 34, 35/1, 36/3, 37, 38/1, 38/2, 40, 41/4, 42/1, 44/1, 45, 46/1, 46/2, 49/1, 50, 51, 52, 53/1, 55/2, 59/8, 60/2, 63 - 66, 67/1, 68, 69

Flur 11 Nr. 1, 2, 3, 4/1, 4/2, 5 - 26

Flur 12 Nr. 1, 2, 4/1, 5 - 9, 10/1, 13 - 21, 22/1, 23/1, 23/2, 24/1, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/1, 27/2, 28/1, 28/2, 28/3, 29/1, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 30/3, 31 - 49

Flur 16 Nr. 1/1, 1/3, 1/5, 1/8, 3 - 10, 25, 27, 28, 31 - 34